

Anwendungsvereinbarung GVR Drehbuch

zwischen

dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V., Pariser Str. 47, 10719 Berlin (VDB)

einerseits und

1. den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk (ARD), diese vertreten durch Südwestrundfunk, Justitiariat, Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz
2. der Degeto Film GmbH, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main, (Degeto)
3. der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V., Kronenstr. 3, 10117 Berlin, (Produzentenallianz)

andererseits.

Päambel

Die Parteien haben für Drehbücher zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit einer Länge von ca. 90 Minuten Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG aufgestellt (GVR Drehbuch), die zum 01.01.2019 in Kraft getreten sind und auch rückwirkende Regelungen über die Nachvergütung von Drehbüchern für fiktionale Auftragsproduktionen vorsehen, für deren Abgeltung Einmalvergütungen vereinbart wurden. Für vorbestehende filmbestimmte Werke verlagsgebundener Autoren galt zwischen der ARD und dem VDB bislang die Regelsammlung Bühnenverlage/Rundfunk (Fernsehen), welche um einen Mustervertrag für Drehbuchbeauftragungen unmittelbar durch die ARD-Anstalten (sog. Dreiecksvertrag) sowie eine Ausgleichsvereinbarung zur Künstlersozialversicherung ergänzt wurde. Durch diese Anwendungsvereinbarung soll – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen und Besonderheiten von Drehbuchverträgen der Mitglieder des VDB – eine möglichst umfassende Anwendung der GVR Drehbuch gewährleistet werden.

1. Die GVR Drehbuch gelten unmittelbar für sämtliche Drehbuchverträge im Anwendungsbereich der GVR, die von Mitgliedern des VDB namens und in Vollmacht der von ihnen vertretenen Drehbuchautoren geschlossen werden. Drehbücher für Auftragsproduktionen der Degeto werden auch weiterhin ausschließlich auf diese Weise geschlossen (Vertretungsmodell).
2. Drehbücher für fiktionale Auftragsproduktionen, die von verschiedenen ARD-Landesrundfunkanstalten beauftragt wurden, haben Mitglieder des VDB in der Vergangenheit auch im eigenen Namen geschlossen (Verlagsmodell). Diese Praxis soll weiterhin möglich bleiben. Auf Drehbuchverträge für fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Landesrundfunkanstalten mit einer Länge von

Li 4
01 02

ca. 90 Minuten, die im Verlagsmodell geschlossen werden, finden die GVR Drehbuch entsprechende Anwendung.

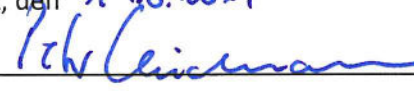
3. Die GVR Drehbuch finden auch entsprechende Anwendung auf fiktionale Eigenproduktionen der ARD-Landesrundfunkanstalten mit einer Länge von ca. 90 Minuten, gleich ob der Drehbuchvertrag im Vertretungs- oder Verlagsmodell geschlossen wird.
4. ARD und VDB heben die Regelsammlung Bühnenverlage/Rundfunk mit Wirkung zum 31.12.2018 auf, soweit diese Bestimmungen für Drehbücher enthält. Aufgehoben wird auch der Mustervertrag für Drehbuchbeauftragungen (Drehbuchauftragsvertrag vom 21.05.2005/31.12.2006), zuletzt geltend in der Fassung vom 09./22.05.2008.
5. Drehbuchverträge, die als sog. „Dreiecksverträge“ vor dem 01.01.2019 auf Grundlage der Regelsammlung Bühnenverlage/Rundfunk bzw. als „Drehbuchauftragsvertrag“ geschlossen wurden, gelten weiter. Für Drehbuchverträge mit Einmalabgeltung, die vor dem 01.01.2019 geschlossen wurden, leistet die ARD unter den Voraussetzungen der Ziffer 13.2 der GVR Drehbuch Nachvergütungen nach Ziffer 3.1.3 der GVR Drehbuch. Für Neuabschlüsse ab 01.01.2019 finden ausschließlich die GVR Drehbuch Anwendung.
6. Im Fall der Abgabe von Produktionen aus der Reihe „Tatort“ an den Österreichischen Rundfunk (ORF) und an das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) wird hinsichtlich der von HR und SWR hergestellten Eigenproduktionen sowie hinsichtlich der Auftragsproduktionen von BR, NDR, und WDR zugunsten der Verlage die bisherige Abgeltungspraxis für die Abgabe an ORF und SRF beibehalten. Danach erhält der Verlag für den von ihm vertretenen Autor im Fall der Sendung durch ORF und SRF anstelle einer Erlösbeteiligung nach Ziffer 5 der GVR Drehbuch die jeweils zum Zeitpunkt der Sendung in diesen Ländern zwischen Verlagen und Sendern üblichen Vergütungssätze. Die zuständige ARD-Vertriebsgesellschaft kann ORF und SRF aufgeben, diese Abgeltung jeweils unmittelbar beim Verlag vorzunehmen.
7. Soweit ein Mitglied des VDB Drehbuchverträge im eigenen Namen schließt (vgl. Ziff. 2), beteiligt sich die Rundfunkanstalt, für die bzw. auf deren Auftrag hin das Drehbuch erstellt wird, auch weiterhin an der vom Verlag für die Ausschüttung des Autorenanteils tatsächlich entrichteten Künstlersozialabgabe in Höhe von 75%. Einzelheiten werden ARD und VDB in einer gesonderten Vereinbarung regeln. Die zwischen ARD/ZDF und dem VDB geschlossene Ausgleichsvereinbarung Künstlersozialversicherung vom 09.05.-04.06.2008 findet auf nach dem 31.12.2018 geschlossene Drehbuchverträge der ARD keine Anwendung mehr.

Handwritten signature and initials:
Gru
O R

8. Die Parteien haben die GVR Drehbuch in dem gemeinsamen Verständnis aufgestellt, dass bei Auftragswerken alle Rechte beim Auftraggeber liegen und dass die Rundfunkanstalten über die von ihnen finanzierten Werke die volle Kontrolle behalten. Aufgrund der besonderen Kompetenz der Verlage liegt es jedoch in beiderseitigem Interesse, wenn bestimmte Nebenauswertungen durch den Verlag in Absprache mit der Rundfunkanstalt möglich sind. Die Parteien werden daher in weiteren Verhandlungen Vereinbarungen darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen bestimmte der Rundfunkanstalt übertragene Rechte (wie Novellisation, Bühnenaufführungsrechte) vom Verlag wahrgenommen werden können.
9. Diese Anwendungsvereinbarung gilt für die Laufzeit und zeitliche Anwendung der GVR Drehbuch. Die jeweiligen Mitglieder der Vertragsparteien können Drehbuchverträge nach Maßgabe der GVR/AnwV Drehbuch bereits vor deren förmlichen Inkrafttreten abschließen.
10. Im Verhältnis zwischen der ARD und dem VDB gelten alle Punkte dieser Vereinbarung. Im Verhältnis zwischen der Degeto und dem VDB gelten nur die Punkte 1., 8. und 9 dieser Vereinbarung. Im Verhältnis zwischen der Produzentenallianz und dem VDB gelten die Punkte 1., 2., 8. und 9. dieser Vereinbarung; hinsichtlich der Punkte 5. bis 7. dieser Vereinbarung ist die auftraggebende Landesrundfunkanstalt Adressat der Verpflichtung und der Produzent lediglich zu etwa erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.

Berlin, den 07.06.2019

Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage

Mainz, den 14.6.2019

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:
Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts

Frankfurt, den 26. Juni 2019
 ppa L. Bauer
Degeto Film GmbH

Berlin, den 02. VII. 2019

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

